



ABDRUCK

LfF – Dienststelle Würzburg – 97064 Würzburg

**Vorab per Telefax: 089 / 5597 - 2991**

Landgericht München I  
Abteilung für Zivilsachen  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen  
**15 O 18016/13**

Unser Geschäftszeichen  
**14771/13-1js-6F11**

Durchwahl:  
0931/4504-6326

Zimmer Würzburg,  
518 05.09.2013

Auskunft erteilt:  
Frau Jung

In Sachen

Deeg Martin ./ Freistaat Bayern

**15 O 18016/13**

nehmen wir namens und in Auftrag des Antragsgegners zu dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 06.08.2013 Stellung und beantragen,

**den Antrag zurückzuweisen.**

## BEGRÜNDUNG

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 114 ZPO. Es fehlt bereits an einem hinreichend substantiierten und damit schlüssigen Sachvortrag des Antragstellers, so dass keine hinreichenden Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung bestehen.

Im Einzelnen:

### I. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Ob der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, entzieht sich der Kenntnis des Antragsgegners und wird mit Nichtwissen bestritten.

### II. Mutwilligkeit

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe des Antragstellers ist wegen Mutwilligkeit zurückzuweisen.

.. / ..

Mutwilligkeit ist dann zu bejahen, wenn eine verständige Partei, die den Rechtsstreit auf eigene Kosten finanzieren muss, von der Prozessführung absehen oder sie nicht in gleicher Weise vornehmen würde. Dies ist vorliegend der Fall, da dem Antragsteller neben der gesonderten Geltendmachung ein kostengünstigerer Weg offensteht, der ebenso erfolgversprechend ist.

Dem Antragsteller steht die Möglichkeit offen, die begehrten Schadensersatzansprüche im Wege der objektiven Klagehäufung gemäß § 260 ZPO zu verfolgen, da er seine vorangegangene Klageschrift vom 04.05.2013 (LG München I, Az. 15 O 10619/13) erweitern kann. Die Rechtsverfolgung ist daher wegen des degressiven Anstiegs der Gebührentabellen für die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten mutwillig im Sinne des § 114 S. 1 ZPO.

vgl. OLG Braunschweig NJW 2013, 2442, 2443 m.w.N.

Nachvollziehbare Gründe dafür, warum der Antragsteller mehrere Ansprüche nicht in einer Klage geltend macht, sondern gesonderte Prozesse anstrebt, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Es besteht sogar ein besonders enger Sachzusammenhang zwischen den Verfahren. Sowohl in dem vorliegenden Verfahren als auch in der Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 29.06.2013 in dem Verfahren vor dem Landgericht München I, Az. 15 O 10619/13, macht der Antragsteller Schadensersatzansprüche in Höhe von jeweils € 1 Million wegen „*ungeniert fortlaufender Rechtsverweigerung*“ geltend. Sowohl die beteiligten Parteien als auch der Streitgegenstand der beiden Verfahren sind somit identisch.

Aus diesem Grunde ist der Antrag auch bereits gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO unzulässig, da während der Dauer der Rechtshängigkeit die Streitsache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden kann.

### III. Keine hinreichende Erfolgsaussicht

Ungeachtet dessen ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Aussicht auf Erfolg in dem beabsichtigten Hauptsacheverfahren zurückzuweisen. Die pauschalen Behauptungen des Antragstellers vermögen keine Schadensersatzansprüche gegen den Antragsgegner zu begründen. Etwaige Amtspflichtverletzungen des Antragsgegners sind aus dem Vortrag des Antragstellers nicht zu erkennen.

Sofern der Antragsteller auf Seite 2 des Schriftsatzes vom 06.08.2013 behauptet, der Direktor des Amtsgerichts Würzburg habe „*eine enge Beziehung zum Vater der Kindsmutter*“, so ist dies unzutreffend und wird bestritten. Bestritten wird zudem die pauschale Behauptung des Antragstellers, der Direktor des Amtsgerichts Würzburg habe „*massiv gegen den Kläger agiert*“ und sei „*maßgeblich für die Parteiergreifung zugunsten der Kindsmutter*“ verantwortlich.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist somit mangels hinreichender Erfolgsaussichten in der Hauptsache zurückzuweisen.

gez.  
Jung  
Regierungsrätin